

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Strafnachlaßgesetzes zum 40jährigen Bestehen der Bundesrepublik Deutschland

A. Problem

Am 23. Mai 1945 wurde die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland in Form des Bonner Grundgesetzes verkündet. Es bekennt sich in Artikel 20 Abs. 3 zum Rechtsstaatsprinzip und erhob, neben der Abschaffung der Todesstrafe, unverzichtbare strafrechtliche Grundsätze, wie den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Verbot der Doppelbestrafung, erstmals in den Rang eines Verfassungsgesetzes (Artikel 103 Abs. 1 und 3 GG). Angesichts der Willkürherrschaft des nationalsozialistischen Regimes sollte zudem die in Artikel 2 Grundgesetz garantierte Freiheit der Person besonders geschützt und willkürlichen Festnahmen vorgebeugt werden (Artikel 104 GG).

Gemäß dem Strafgesetzbuch werden jährlich über 700 000 Frauen und Männer gerichtlich verurteilt, rund 90 000 von ihnen anschließend in eines der 169 Gefängnisse des Landes, nicht selten für viele Jahre, eingesperrt. Mitbestraft sind eine mehrfache Anzahl von Angehörigen, denen zusätzlich oft die materielle Grundlage einer gesicherten Lebensführung entzogen wird.

Das Grundgesetz kodifiziert in Artikel 60 Abs. 2 das Recht des Bundespräsidenten, in Einzelfällen die Begnadigung von Straftätern/innen auszusprechen. Ähnliche Vorschriften finden sich in den Verfassungen der Bundesländer.

Besondere Ereignisse in der Geschichte eines Staatswesens, wie es das 40jährige Jubiläum seiner Verfassung offensichtlich darstellt, waren schon im Altertum häufig Anlaß zu allgemeinen Begnadigungen (Amnestien). Auch heute sind sie in Staaten der EG durchaus übliche Praxis und dort in wiederkehrendem Rhythmus zu beobachten. Sie bedürfen hierzulande eines förmlichen Gesetzes.

Vergleichbare Generalamnestien hat es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht gegeben. Einzelne Strafrechtsfreiheitsgesetze betrafen nur eingegrenzte Deliktsgruppen, die in der Regel ohnehin nicht mehr vom geänderten materiellen Strafrecht erfaßt wurden.

Es ist an der Zeit, aus Anlaß des 40jährigen Bestehens der Verfassung erstmals eine derartige Geste in einem begrenzten Umfang zu praktizieren.

Das Strafnachlaßgesetz bietet Gelegenheit, kriminalpolitische Bilanz zu ziehen, die Unzulänglichkeit menschlicher Strafjustiz anzuerkennen und einen tatkräftigen Beitrag zur Milderung des Leids vieler Gefangener und ihrer Familien zu leisten, ohne damit die persönliche Verantwortung für die Tat und ihre Opfer zu relativieren.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine begrenzte Amnestierung in Form eines Strafnachlasses für alle Straftaten, die vor dem 1. Juli 1989 begangen worden sind, vor:

- gegenüber Erwachsenen rechtskräftig verhängte sowie zu erwartende Geld- oder Freiheitsstrafen werden in Anlehnung an die geltende Halbstrafenregelung (§ 57 Abs. 2 StGB) halbiert,
- gegenüber Jugendlichen verhängte oder zu erwartende Strafen werden erlassen (Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel) oder zur Bewährung ausgesetzt (Jugendstrafe),
- eine zu erwartende oder bereits verhängte lebenslange Freiheitsstrafe wird in Anlehnung an die geltende Entlassungsregelung in § 57 a StGB auf 15 Jahre begrenzt.

Von dem Strafnachlaß ausgenommen sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Personen, die wegen Mordes oder Sexualverbrechen verurteilt worden sind, wenn die Gefahr besteht, daß sie nach der Entlassung schwere Straftaten begehen werden.

Zivilrechtliche Schadensersatzforderungen des/der Geschädigten werden durch diesen Gesetzentwurf nicht eingeschränkt.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Der Haushalt des Bundes wird durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt. Die Halbierung der Geldstrafen führt zu Einnahmeverlusten der Länderhaushalte, die jedoch von erheblichen Einsparungen im Strafvollzug übertroffen werden.

Entwurf eines Strafnachlaßgesetzes zum 40jährigen Bestehen der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Wegen Straftaten, die vor dem 1. Juli 1989 begangen worden sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Strafnachlaß gewährt.

Der Strafnachlaß erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.

§ 2

Umfang des Strafnachlasses

(1) Vom Strafnachlaß ausgenommen sind Personen, die

1. beschuldigt werden, Gewalttaten, die nach allgemeinem Völkerrecht als Nazi- und Kriegsverbrechen sowie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen werden, begangen zu haben oder wegen solcher Taten verurteilt wurden,
2. beschuldigt werden, Mord (§ 211 StGB) oder Sexualverbrechen (§§ 177, 178, 179 Abs. 2, § 181 StGB) begangen zu haben oder wegen solcher Taten verurteilt wurden, wenn die Gefahr besteht, daß sie nach der Entlassung schwere Straftaten begehen werden.

(2) Wird der/die Beschuldigte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 verurteilt, so trifft das Gericht die Entscheidung über den Strafnachlaß auf Antrag des/der Beschuldigten. Der Antrag ist bei zeitigen Freiheitsstrafen nach Verbüßung eines Drittels, bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach Verbüßung von dreizehn Jahren zulässig. § 454 StPO gilt entsprechend.

§ 3

Auswirkungen der Straffreiheit

(1) Straffreiheit wird gewährt durch Einstellung des Verfahrens, Halbierung des zu verhängenden oder bereits verhängten Strafmaßes, Strafaussetzung zur Bewährung oder Straferlaß. Die verhängte oder zu erwartende Strafe wegen Mordes (§ 211 StGB) wird auf 15 Jahre Freiheitsentzug begrenzt.

(2) Die Straffreiheit im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Un-

tersagung der Berufsausübung, soweit sie noch nicht vollstreckt sind.

(3) Die gegenüber einem Jugendlichen oder Heranwachsenden nach dem Jugendgerichtsgesetz verhängte oder zu erwartende Freiheitsstrafe wird halbiert und zur Bewährung ausgesetzt, soweit sie noch nicht vollstreckt ist. Sind Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel verhängt worden oder zu erwarten, so werden sie erlassen oder das Verfahren eingestellt.

(4) Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht im Urteil, soweit das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. § 260 Abs. 4 und 5 der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.

§ 4

Schadensersatz

Ersatzforderungen des/der Geschädigten werden von diesem Gesetz nicht berührt.

§ 5

Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens aufgrund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß aufgrund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 6

Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Gericht über Eintritt und Umfang der Straffreiheit.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462 und 462 a der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(3) Ist die Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe verbüßt worden, so ist die weitere Vollstreckung bis zur Entscheidung des Gerichts zu unterbrechen, wenn der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist.

§ 7

Kosten und notwendige Auslagen

(1) Wird das Verfahren nach diesem Gesetz eingestellt, so sind die §§ 467 und 467 a der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die notwendigen Auslagen, die den dort bezeichneten Beteiligten erwachsen sind, auch angemessen verteilt oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegt werden können.

(2) War das nach diesem Gesetz eingestellte Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen; sie können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.

(3) Für die Nebenklage gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Jedoch dürfen die dem angeschuldigten Erwachsenen notwendigen Auslagen dem Nebenkläger nur insoweit auferlegt werden, als sie durch ein von diesem allein eingelegtes Rechtsmittel entstanden sind.

(4) Entscheidet das Gericht gemäß § 6 zugunsten des/der Verurteilten, so fallen die Kosten des Verfahrens und seine/ihre notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.

(5) Gegen die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 8

Antrag auf Freispruch

(1) Auf Antrag des Beschuldigten, der seine Unschuld geltend macht, wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren, das auf Grund dieses Gesetzes außer-

halb der Hauptverhandlung eingestellt wird, fortgesetzt, wenn die Fortsetzung geboten erscheint, weil wegen besonderer Nachteile, die mit dem erhobenen Vorwurf verbunden sind, der Beschuldigte ein überwiegendes Interesse hat, von diesem Vorwurf freigesprochen zu werden. Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellung des Antrages zu geben. Das Gericht kann die Hauptverhandlung aussetzen.

(2) Der Antrag kann nur binnen zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge, gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrages gelten die §§ 297 bis 299, 302 und 303 der Strafprozeßordnung entsprechend. Gegen den Beschluß, der den Antrag ablehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Wäre der Angeklagte ohne dieses Gesetz freizusprechen, so wird er freigesprochen.

(4) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

„Eine der höchsten Anerkennungen der Majestät des Geistes“ nennt Hegel die Gnade, Grundlage der Amnestie. Das Bonner Grundgesetz, vor nunmehr 40 Jahren in Kraft getreten, kodifiziert in Artikel 60 Abs. 2 das Recht des Bundespräsidenten, Straftätern/innen Gnade zu gewähren. Diese Begnadigungsbefugnis erstreckt sich allerdings nur auf Einzelfälle, mögen es auch im Verlaufe einer Amtszeit eine ganze Anzahl sein, nicht aber auf Gruppen oder gar Generalamnestien. Hierzu bedarf es eines Bundesgesetzes, wenn — wie beim Strafgesetzbuch — Bundesrecht durch die Amnestie betroffen ist.

Besondere Ereignisse und Feierlichkeiten in der Geschichte eines Staates waren bereits im Altertum und sind auch heute in unseren europäischen Nachbarländern immer wieder Anlaß zu einer umfassenden Amnestie. Ohne die Rechtsstaatlichkeit der landeseigenen Strafverfahren in Frage zu stellen, ordnet sie die konsequente Ahndung krimineller Verstöße für einen begrenzten Zeitraum aus rein humanitären Gründen einem kollektiven Gnadenakt unter. Der Gesetzgeber zeigt damit in souveräner Weise seine Bereitschaft, dem/der Rechtsbrecher/in auch außerhalb formalgesetzlicher und langwieriger Wiedereingliederungsverfahren eine schnellere Rückkehr in die Gesellschaft zu eröffnen.

Hierzulande waren Amnestien immer Reaktionen auf außergewöhnliche Notlagen oder Folge geänderter Strafvorschriften. Auch wenn sie, wie die beiden Straffreiheitsgesetze von 1949 und 1954, eine sehr große Anzahl von Straferlassen und Einstellungen bewirkten (795 588 Erlasse und 405 332 Einstellungen), umfaßten sie bisher einen eng begrenzten Kreis typischer Delikte, deren Unwertgehalt in der Zwischenzeit gesellschaftlich anders beurteilt wurde.

In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich ca. 700 000 Menschen strafrechtlich verurteilt, über 120 000 von ihnen zu einer Freiheitsstrafe. In 169 Gefängnissen sitzen mehr als 50 000 Frauen und Männer ein. Mitbestraft sind eine Vielzahl Angehöriger, denen zusätzlich oft die materielle Grundlage einer gesicherten Lebensführung entzogen wird.

Es wäre an der Zeit, aus Anlaß des 40jährigen Bestehens einer Verfassung, die sich in Artikel 20 GG zum Sozialstaatsprinzip bekennt, eine Geste zu praktizieren, die statt eines wortreichen, einen tatkräftigen Beitrag zur Wiedereingliederung an den Rand unserer Gesellschaft geratener Mitbürger/innen leistet.

Eine weitere Begründung für dieses Straffreiheitsgesetz folgt aus den offen erkennbaren Mängeln und Unzulänglichkeiten des Strafvollzuges in der Bundes-

republik Deutschland. Der Vollzug von Freiheitsstrafen in den Haftanstalten ist nicht in der Lage, das gesetzlich vorgegebene Vollzugsziel einer „Resozialisierung“ zu bewirken. Daran hat auch das Strafvollzugsgesetz trotz aller Versprechungen und Ankündigungen nichts geändert. Das Wegsperrn der Verurteilten in bundesdeutsche Gefängnisse ist nicht geeignet zu erreichen, daß zukünftig weniger Straftaten begangen werden, eher im Gegenteil. Die Vollstreckung zunehmend langjähriger Freiheitsstrafen hat viele Gefangene häufig für die Begehung weiterer, meist schwererer Straftaten prädestiniert. Die hohen, stetig steigenden Rückfallzahlen bei Straftätern/innen und der Alltag in bundesdeutschen Gerichtssälen machen dies offenkundig. Wissenschaftliche Untersuchungen der Auswirkungen von Freiheitsstrafe und die Erfahrungen von Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern und im Strafvollzug Tätigen beweisen dies.

Die Realisierung des Entwurfs, der sich an dem gesetzlich festgelegten Zeitrahmen einer Entlassung nach Verbüßung der Halbstrafe orientiert, würde die Sicherheit der Bevölkerung vor Kriminalität nicht verringern. Schon derzeit werden von etwa 4,5 Millionen jährlich erfaßten Straftaten nur etwa 44 % durch Polizei und Gerichte aufgeklärt. Diese geringe Aufklärungsquote betrifft schwerwiegende Verbrechen, wie Raub oder räuberische Erpressung ebenso wie leichte und schwere Fälle des Diebstahls. Berücksichtigt man daneben, daß zu den nie aufgeklärten Delikten noch eine enorme Dunkelziffer nicht bekanntgewordener Kriminalität hinzukommt und nur 6 % aller Verurteilten in Strafanstalten eingewiesen werden, so wird deutlich, daß den etwa 50 000 Gefangenen mehrere Millionen Straftaten und eine entsprechend große Zahl von Tätern gegenübersteht, die weiterhin — zum großen Teil unerkannt — freie Mitglieder unserer Gesellschaft bleiben, ohne einen akuten Mangel an Sicherheit auszulösen.

Ein Straffreiheitsgesetz in begrenztem Umfang, wie es der Entwurf vorsieht, wäre so auch ein notwendiger Einschnitt in und Gelegenheit zur Besinnung über eine gescheiterte Kriminalpolitik und Strafvollzugspraxis in der Bundesrepublik Deutschland.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift umreißt den Rahmen und die Auswirkungen der Straffreiheit. Sie erstreckt sich auf vor dem Stichtag begangene Straftaten, die entweder bereits mit rechtskräftig verhängten Strafen sanktioniert wurden oder deren Aburteilung noch aussteht.

Zu § 2

Der Entwurf nimmt bestimmte schwerste Straftaten von der Amnestie aus.

Verbrechen, die im Rahmen der Massenvernichtung des Nazi-Regimes zur Tötung von Menschen führten, können und sollen nicht aus Anlaß des 40jährigen Bestehens der Bundesrepublik Deutschland amnestiert werden.

Personen, die wegen Mordes oder bestimmter Sexualverbrechen verurteilt wurden oder deren Aburteilung noch aussteht, fallen nicht unter die Straffreiheit, solange eine Gefährdung für die Gesundheit oder das Leben der Bürger/innen von ihnen ausgeht. Diese Einschränkung entspricht § 57 a StGB und § 454 Abs. 5 StPO und dient dem Schutz vor Rückfall bei schwersten Delikten.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt die Auswirkungen der Straffreiheit klar.

Sie bestimmt für rechtskräftig verhängte Freiheits- oder Geldstrafen, daß diese halbiert werden. Die Freiheitsstrafen betreffend knüpft sie damit an die Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit gemäß § 57 Abs. 2 an, die in der Praxis selten Anwendung findet. Ist eine Freiheitsstrafe noch zu verhängen, so bestimmt das Gericht das Strafmaß nach den bisher und weiterhin geltenden Strafzumessungsregeln. Dieses so gewonnene Maß wird dann im Urteil auf die Hälfte reduziert, falls der/die Verurteilte unter dieses Straffreiheitsgesetz fällt.

Während gegenüber Erwachsenen und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden die halbierte Freiheitsstrafe bestehen bleibt und zu verbüßen ist, wird sie bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt wurden, zur Bewährung ausgesetzt. Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel, die nach dem JGG bei leichten Verfehlungen verhängt werden, werden im Rahmen dieser Amnestie erlassen.

Zu § 4

Die Vorschrift stellt fest, daß zivilrechtliche Schadensersatzforderungen des/r von einer Straftat Betroffenen durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt werden, sondern im Gegenteil ihre Regulierung eher gefördert wird, als die weitere Inhaftierung des/r Täters/in es ermöglichen würde.

Zu § 5

Die Einstellung des Verfahrens kommt in Betracht, wenn die zu erwartende Strafe unter dem Gesichtspunkt dieses Gesetzes neben einer früher rechtskräftig verhängten Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt (§ 154 StPO) oder wenn Erziehungsmaßre-

geln oder Zuchtmittel nach dem JGG zu verhängen wären.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei rechtskräftig verhängten Strafen. In Anlehnung an die Entscheidung in Strafvollstreckungsverfahren kann bei Zweifeln über Grund und Ausmaß der Straffreiheit das Gericht angerufen werden. Bis zu dessen Entscheidung ist die weitere Vollstreckung zu unterbrechen, wenn der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Diese Einschränkung, die allgemein üblichen Zulässigkeitsbeschränkungen entspricht, soll Mißbrauch vorbeugen.

Zu § 7

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 die Möglichkeit einer angemessenen Verteilung der den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen vor. Danach kann das Gericht eine der Beweislage und der Billigkeit im Einzelfall angemessene Entscheidung treffen. Die Anordnung einer nach dieser Maßgabe modifizierten Anwendung der §§ 467, 467 a StPO bedeutet, daß eine Auslagenerstattung nur gegenüber dem Angeschuldigten (§ 157 StPO) oder demjenigen Beschuldigten in Betracht kommt, dem bereits der Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a StPO) mitgeteilt worden ist. Ob in diesen Fällen die Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeschuldigten bzw. des Beschuldigten zu belasten ist, hängt von der Beweislage ab. Kann ein vernünftiger Zweifel daran, daß der Angeschuldigte ohne die Gewährung von Straffreiheit verurteilt worden wäre, nicht bestehen, so kommt eine — auch nur teilweise — Auslagenerstattung nicht in Betracht.

Absatz 2 Satz 2 sieht in seinem ersten Halbsatz eine dem § 471 Abs. 3 StPO entsprechende Möglichkeit einer Verteilung der notwendigen Auslagen auf die Beteiligten vor. Da es im Einzelfall, wenn die Beweislage offen ist, unbillig sein kann, den Angeschuldigten, der auf einen Freispruch oder den Privatkläger, der auf eine Verurteilung hoffen kann, mit den notwendigen Auslagen zu belasten, erscheint es angemessen, den mit der Straffreiheit bedingten Eingriff in die Möglichkeit einer Klärung der Schuldfrage und damit auch der Frage der Auslagenlast nicht zu Lasten der Beteiligten gehen zu lassen. Für solche Fälle sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, durch gerichtliche Entscheidung die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen.

Eine entsprechende Regelung sieht Absatz 3 für den Fall der Nebenklage vor. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß an der Regelung des geltenden Rechts, wonach dem Nebenkläger notwendige Auslagen des Angeschuldigten nur in bestimmten Ausnahmefällen auferlegt werden können, nichts geändert werden soll.

Absatz 4 sieht — zur Verfahrensvereinfachung auch für die Fälle, in denen die Auslagenentscheidung durch Urteil ergangen ist — das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor.

Zu § 8

Es gibt Fälle, in denen es für den Beschuldigten von erheblichem Nachteil wäre, wenn ein gegen ihn erhobener krimineller Vorwurf nicht mehr in dem bereits eingeleiteten Strafverfahren geklärt und ausgeräumt werden könnte, weil dieses auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt werden müßte. So etwa, wenn bereits ein freisprechendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urteil vorliegt (oder ein bereits vom Rechtsmittelgericht bestätigtes freisprechendes Urteil), wenn aber andererseits dem Beschuldigten auf Grund des ursprünglich gegen ihn erhobenen Vorwurfs weitere Nachteile drohen, etwa durch ein Disziplinarverfahren, durch ein ehrengerichtliches Verfahren, durch ein Verfahren mit dem Ziele der Verweisung von einer Schule oder Hochschule oder wenn auf Grund des gegen ihn erhobenen Vorwurfs zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. In solchen Fällen kann der Beschuldigte ein dringendes Interesse haben, daß der gegen ihn erhobene Vorwurf in dem bereits gerichtlich anhängig gemachten Strafverfahren geklärt und ausgeräumt wird, und daß er — nach einer Amnestierung — sich nicht darauf verweisen lassen muß, in einem anderen und späteren Verfahren (z. B. einem Disziplinarverfahren oder einem Zivilrechtsstreit) — mit auf Grund des Zeitablaufs möglicherweise schlechterer Beweislage — seine Unschuld darzutun.

Um diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, gibt das Gesetz — in Anlehnung an die Regelung des Straffreiheitsgesetzes 1968, des Straffreiheitsgesetzes 1954 und des Straffreiheitsgesetzes 1949 sowie an die vorausgegangenen Straffreiheitsgesetze — dem Beschuldigten die Möglichkeit, den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zu stellen, wenn diese Fortsetzung geboten erscheint, weil er wegen besonderer Nachteile, die mit dem Schuldvorwurf verbunden sind, ein überwiegendes Interesse hat, von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf freigesprochen zu werden. Die „besonderen Nachteile“ für den Beschuldigten müssen ein Gewicht haben, das bei Abwägung zu einem Überwiegen des Interesses des Beschuldigten an strafgerichtlicher Klärung gegenüber dem — mit der Amnestie verfolgten — allgemeinen Interesse an einer Bereinigung der Verhältnisse in diesem Bereich führt. Ergibt sich in dem weiteren Verlaufe des Verfahrens, daß der Angeschuldigte nicht die nach dieser Vorschrift zu berücksichtigenden Interessen verfolgt, sondern daß es ihm um andere Ziele geht, so wird das Verfahren eingestellt.

Zu §§ 9 und 10

Diese Vorschriften regeln die Geltung des Gesetzes in Berlin sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

